

## Verordnungsentwurf für eine

### Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“

Vom [Datum der Ausfertigung]

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 und 2 und § 22 Absatz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz:

#### Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ vom 22. Mai 1998 (GVBl. II S. 426), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2010 (GVBl. II Nr. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „19 389,9 Hektar“ durch die Angabe „19.359“ Hektar ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 2 Nummer 2 aufgeführten 158 Flurkarten und in den in Nummer 3 aufgeführten 19 Liegenschaftskarten.“
2. Die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Kartenblätter 3543-NO und 3644-NW, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die topografischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Kartenblätter 3543-NO und 3644-NW, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX versehen und vom/von der Siegelverwahrer/in am XX.XX.2012 unterzeichnet worden ist. Die topografische Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Kartenblatt 3543-SO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz, Siegelnummer 25 versehen und vom Siegelverwahrer am 11. Mai 2006 unterzeichnet worden ist, wird ersetzt durch die topografische Karte im Maßstab 1 : 10.000 mit dem Titel „Übersichtskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Kartenblätter 3543-SO, die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX versehen und vom/von der Siegelverwahrer/in am XX.XX.2012 unterzeichnet worden ist.
3. Die Flurkarten mit dem Titel „Flurkarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“ Blattnummern:

„2, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 14 Blatt 1, Maßstab 1 : 5.000,

3, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 14, Blatt 2, Maßstab 1 : 5.000,

13, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 29, Maßstab 1 : 5.000,

23, Gemarkung Grube, Flur 1, Maßstab 1 : 1.000,

24, Gemarkung Grube, Flur 2, Maßstab 1 : 2.500,

99, Gemarkung Golm, Flur 1, Maßstab 1 : 4.000“,“

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, Siegelnummer 9 versehen und von der Bearbeiterin Frau Nacke am 8. Juli 1998 unterzeichnet worden sind, werden ersetzt durch die Liegenschaftskarten mit dem Titel „Liegenschaftskarte zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Potsdamer Wald- und Havelseengebiet‘“, Blattnummern:

„2, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 14 Blatt 1, Maßstab 1 : ...,

3, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 14, Blatt 2, Maßstab 1 : ...,

13, Gemarkung Potsdam Stadt, Flur 29, Maßstab 1 : ...,

23, Gemarkung Grube, Flur 1, Maßstab 1 : ...,

24, Gemarkung Grube, Flur 2, Maßstab 1 : ...,

99, Gemarkung Golm, Flur 1, Maßstab 1 : ...“,“

die mit dem Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX versehen und vom/von der Siegelverwahrer/in am XX.XX.2012 unterzeichnet worden ist.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 in den Zeilen „Kartenblatt“ 3543-NO, 3543-SO und 3644-NW wird in der Spalte „Unterzeichnung“ die Angabe wie folgt gefasst:

„unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012.“

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Die Zeilen Blattnummer 2, 3, 13, 23, 24, 33 und 99 werden gestrichen.

- c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Vor der Zeile „Blattnummer“ 74 werden folgende Blattnummern 2, 3, 13, 23 und 24 angefügt:

„ 2	Potsdam Stadt	14	...	unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012
-----	---------------	----	-----	---

3	Potsdam Stadt	14	...	unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012
13	Potsdam Stadt	29	...	unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012
14	Grube	2	...	unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012
23	Grube	1	...	unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012“

Nach der Zeile Blattnummer 74 wird folgende Blattnummer 99 angefügt:

„99	Golm	1	...	unterzeichnet vom/von der Siegelverwahrer/in und gesiegelt mit Siegel des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Siegelnummer XX, am XX.XX.2012“
-----	------	---	-----	--

## Artikel 2

Eine Verletzung der in § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten schriftlich unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Beschreibung des Schutzzwecks sowie für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Unterschutzstellung einzelner Flächen. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur dann beachtlich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind und die Mängel in der Abwägung innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen geltend gemacht worden sind.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Anita Tack